

DIE NEUE DIN 68800 UND IHRE AUSWIRKUNGEN IN DER PRAXIS.



Seit Februar 2012 gilt die überarbeitete DIN 68800.
Die wichtigsten Facts dazu finden Sie auf den folgenden Seiten.

**DIE
BALZER
GRUPPE**

Gallhöfer
ALLES FÜR DACH + FASSADE

KLUWE
IMMERSICHERHEIT

obv
Baustoffe und Fliesen

PLATTFORM
HANDWERKER-FACHMARKT

**raab
karcher**

saxonia
baustoffe

SPORKENBACH
DER BAUFACHHÄNDLER

NEUE DIN-NORM FÜR UMWELTGERECHTES BAUEN.

Die neue DIN 68800 ist mit den Teilen 2 und 3 als technische Baubestimmung bauaufsichtlich in Bayern und Baden-Württemberg bereits eingeführt und wird daher im Holzbau immer berücksichtigt.

- Teil 1: (Übergeordneter Teil): Begriffe, Gebrauchsklassen (ehemals „Gefährdungsklassen“), Schutzmaßnahmen, natürliche Dauerhaftigkeit
- Teil 2: Baulicher Holzschutz
- Teil 3: Chemischer Holzschutz
- Teil 4: Bekämpfungsmaßnahmen

Maßgeblich für die DIN 68800-2 ist die Einteilung der „Einsatzbereiche“ des Holzes in Gefährdungs-/Gebrauchsklassen. Hierbei ist das primäre Ziel der Norm, „Bauschäden“ zu verhindern und somit die Gebrauchstauglichkeit und die Sicherheit/Statik des Gebäudes sicherzustellen. Für tragende Bauteile (Dachstühle/Stützen) hat diese Norm einen verbindlichen, für nicht tragende Teile (Latten) einen empfehlenden Charakter.

Mit der neuen Holzschutznorm DIN 68800 ist ein großer Schritt für umweltgerechtes Bauen mit Holz erreicht worden. Sie beinhaltet zum Beispiel, dass:

- Dach- und Konterlatten der GK0 zugeordnet werden. Dies bedeutet, dass sie nur noch in begründeten Ausnahmefällen mit Holzschutzmitteln eingebaut werden dürfen.
- Holz nur noch mit einer Holzfeuchte unter 20 Prozent eingebaut werden darf.
- Bauliche Holzschutzmaßnahmen gegenüber jenen mit Holzschutzmitteln bevorzugt werden sollten.

Wenn im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich die alte DIN 68800 verlangt wird, so ist die neue DIN 68800 als vereinbart anzusehen.

EIN BEISPIEL AUS DER PRAXIS.



In der Praxis ergeben sich immer wieder Situationen, die nicht einfach zu klären sind und einen „Interpretationsspielraum“ zulassen.

Eine Frage taucht dabei häufig auf: „Müssen Dachlatten imprägniert sein?“ Aus sachverständiger Sicht ist dies nicht nötig. Es besteht für Dachlatten als Lattung bzw. Konterlattung unter der Dachdeckung und an der Vorhangfassade bei Hinterlüftung keine nennenswerte Gefährdung durch Pilze und Insekten.

Wenn kein chemischer Holzschutz vorgeschrieben ist, so stellt die Begiftung des Holzes sogar einen Mangel im Sinne der VOB dar, wenn sie trotzdem durchgeführt wird. Der Bauherr kann sogar Schadensersatz fordern, wenn z. B. Dachlatten, Sparschalungen oder entsprechend verbaute, tragende Holzteile entgegen dem Stand der Technik mit Holzschutzmitteln behandelt wurden.

Er kann verlangen, dass die entsprechenden Hölzer durch unbehandelte ersetzt werden, da er sonst eventuell einen Schaden in Form von erhöhten Entsorgungskosten hat.

Was macht aber ein Zimmereibetrieb, wenn technisch getrocknetes Bauschnittholz imprägniert ausgeschrieben wird? Hier ist ganz wichtig zu beachten: Die Planung des Holzschutzes erfolgt in der Regel zunächst durch den Architekten. Der Zimmermann sollte aber überprüfen, ob der bauliche Holzschutz ausreichend beachtet wurde. Wenn nicht, sollte er diesbezüglich Bedenken anmelden.

EINDEUTIGE VORGABEN FÜR DEN HOLZSCHUTZ.



Durch die DIN 68800 „Holzschutz im Hochbau“, Teil 3 werden eindeutige Vorgaben gemacht, in welchen Bereichen ein besonderer Holzschutz erforderlich ist. In fünf verschiedenen Klassen werden die spezifischen Gefährdungen definiert. Daraus ergeben sich folgende Vorgaben für den Holzschutz:

Gefährdungsklasse	Beanspruchung	Prüfprädiat
0	Innen verbautes Holz, ständig trocken	–
1	Innen verbautes Holz, ständig trocken	Iv
2	Holz, das weder dem Erdkontakt noch direkt der Witterung oder Auswaschung ausgesetzt ist, vorübergehende Befeuchtung möglich	Iv, P
3	Holz, das der Witterung ausgesetzt ist, aber ohne Erdkontakt	Iv, P, W
4	Holz in dauerndem Erdkontakt oder ständiger starker Befeuchtung ausgesetzt	Iv, P, W, E

Iv = gegen Insekten vorbeugend wirksam

W = Witterungskontakt, ohne ständigen Erd- und Wasserkontakt

P = gegen Pilze vorbeugend wirksam (Fäulnischutz)

E = ständiger Erd- und Wasserkontakt

NEU: Zukünftig wird im Rahmen der europäischen Normung EN 335-2 der Begriff „Gefährdungsklasse“ durch den Begriff „Gebrauchsklasse“ ersetzt werden. Dabei wird die Gefährdungsklasse 4 zusätzlich um eine Klasse erweitert, bei der es vorrangig um die Belastung durch Meerwasser geht.

IMPRÄGNIERUNG: VON ALLEN SEITEN BESTENS GEPRÜFT.

Die Erteilung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, die in allen Bundesländern gültig ist, erfolgt durch das zuständige Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt). Die Geltungsdauer ist befristet (maximal 5 Jahre).

Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) überprüft die angebotenen Holzschutzmittel für den Holzschutz von tragenden und aussteifenden Holzteilen gemäß DIN 68800, vergibt die Prüfprädikate und schreibt das Einbringverfahren vor.

Die Zulassung erfolgt nur dann, wenn der Nachweis erbracht wurde, dass bei ordnungsgemäßer Anwendung die holzschützende Wirkung erzielt wird. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens führt außerdem das Bundesgesundheitsamt (BGA) eine Bewertung des gesundheitlichen Risikos durch und das Umweltbundesamt (UBA) nimmt zur Umweltverträglichkeit Stellung.

Gegen die zugelassenen Mittel sollen bei Verarbeitung durch Fachleute unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes keine gesundheitlichen und ökotoxikologischen Bedenken bestehen.



DER PLANER IST DER ENTSCHEIDER.

Ein Bauschaden kann auch ein unnötig imprägnierter Dachstuhl sein, der nach der vom Planer zugeordneten Gebrauchsklasse nicht hätte imprägniert sein müssen. Der Planer, der Architekt oder der Bauunternehmer/Handwerker (Menschen mit Sachverstand) entscheiden unter vorgeannten Prämissen, ob aufgrund der Gefahrensituation, der das Holz ausgesetzt ist (Gebrauchsklasse), ein chemisch vorbeugender Holzschutz erforderlich ist oder eben nicht.

Das entscheidet nicht der Handel!